

ENTWURF

**ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN
ZUM
BEBAUUNGSPLAN
`SOLARPARK OBER DER STRUT`**

Gemarkung Poppenhausen
Gemeinde Wittighausen
Main-Tauber-Kreis

Stand: 16. April 2024

Es wurden keine Änderungen vorgenommen

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Landesbauordnung (LBO) In der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S.416)
zuletzt geändert Art. 3 G v. 13.06.2023 (GBl. S. 170)

2 Örtliche Bauvorschriften gem. § 74 LBO

Entsprechend § 74 LBO werden zur Durchführung baugestalterischer Absichten folgende örtliche Bauvorschriften erlassen:

- 2.1 **Einfriedungen**
§ 74 (1) 3 LBO Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 2,50 m zugelassen, sockellos mit durchschnittlich 0,20 m Bodenfreiheit, um die Durchlässigkeit für Kleintiere zu gewährleisten. Diese Einfriedungen erzeugen - abweichend von § 5 LBO - keine eigenen Abstandsflächen.
- 2.2 **Dacheindeckung**
§ 74(1)1 LBO Kupfer-, zink- oder bleigedekte Dächer sind durch Beschichtung oder in ähnlicher Weise (z.B. dauerhafte Lackierung) gegen eine Verwitterung – und damit gegen eine Auslösung von Metallbestandteilen – zu behandeln. Die Dacheindeckungen sind in einem grauen Farbton, landschaftsangepasst, auszuführen.
- 2.3 **Ordnungswidrigkeiten**
§ 75 LBO Ordnungswidrig nach § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von §74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

Gemeinde Wittighausen, den

Bürgermeister Marcus Wessels